

II— 1635 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1976 12 03

Zl. 6627-Pr.2/1976

721/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1976 -12- 0 6

zu 701/J

Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gasperschitz und Genossen vom 7.10.1976, Nr. 701/J, betr. die Besetzung leitender Posten nach dem Ausschreibungsgesetz, beehre ich mich mitzuteilen:

A. Allgemeines

Es kann wohl nicht bestritten werden, daß das Bundesgesetz vom 7. November 1974, BGBl.Nr. 700/1974, mit dem Bestimmungen über die Ausschreibung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden, gegenüber den seinerzeit bei der Vergabe von derartigen Funktionen gehandhabten Praktiken einen sehr wesentlichen Fortschritt darstellt. Allein die Ausschreibung garantiert nämlich, daß ein weit größerer Personenkreis als bisher vom Freiwerden einer leitenden Funktion Kenntnis erlangt. Daraus erwächst aber die Chance, daß sich auch andere Personen bewerben, als die, die in einem Anciennitäts- oder sonstigen Naheverhältnis zur freiwerdenden Funktion stehen. Proportional zum Bewerberkreis steigt aber auch die Möglichkeit, die jeweils geeignetste Persönlichkeit für die Leiterfunktion zu gewinnen.

Das Ausschreibungsgesetz bietet dem Ressortchef aber nicht nur größere Möglichkeiten, die geeignetste Person aufzufinden, sondern gibt ihm darüber hinaus eine Entscheidungshilfe in Form eines von einer unabhängigen Kommission unter Beteiligung von Dienstnehmervertretern erstellten Gutachtens. Diesem Gutachten wird jeder Ressortchef bei seiner Entscheidung größtes Gewicht beimessen. Ich habe mich jedenfalls stets und auch schon vor dem 1. Jänner 1975, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausschreibungsgesetzes, bei allen meinen Personalentscheidungen ausschließlich vom Maß der Eignung der in Betracht kommenden Personen leiten lassen.

Wenn man durch eine Ausschreibung auch Persönlichkeiten ansprechen will, die zur ausgeschriebenen Funktion in keinem Naheverhältnis stehen, muß man sicherstellen, daß sie im Falle ihrer Nichtberücksichtigung in ihrer bisherigen beruflichen Stellung keinen Schaden erleiden. Aus diesem Grund hat das Ausschreibungsgesetz - ähnlich den auch von privaten Unternehmungen gepflogenen Usancen -

- 2 -

den Bewerbungsgesuchen und deren Auswertung Vertraulichkeit zugesichert. Sowohl über die Bewerbungsgesuche als auch über deren Auswertung ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Diese Bestimmung bedeutet offensichtlich, daß der Gesetzgeber jene Amtsverschwiegenheit beobachtet wissen wollte, die in der Bundesverfassung allgemein im Interesse einer Gebietskörperschaft oder Partei normiert ist. Nach herrschender Lehre (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes) gilt diese Amtsverschwiegenheit auch gegenüber dem Nationalrat. Ich bin daher nicht in der Lage Detailfragen so zu beantworten, daß daraus Rückschlüsse auf die Identität der Bewerber gezogen werden können. Dessenungeachtet werde ich aber bei diesen Detailfragen die Zahl der Fälle bekanntgeben.

B. Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1):

Im Bereich des Finanzressorts sind seit 1. Jänner 1975 29 leitende Funktionen im Sinne des § 1 des Ausschreibungsgesetzes, BGBl.Nr. 774/74, freigeworden. Die Ursache der Vakanz ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Freigewordene Leiterfunktion	Pensionierung	andere Betreuung des bisherigen Funktionsinhabers	Tod des bisherigen Funktionsinhabers	andere Umstände
1.1.1975 bis 31.10.1976	29	19	7	3

Zu 2):

Von den unter 1) angeführten 29 leitenden Funktionen wurden 27 ausgeschrieben.

Zu 3):

Von den unter 1) angeführten 29 freigewordenen Funktionen wurden 2 nicht nachbesetzt; und zwar wurden die Abteilung I/4 des Bundesministeriums für Finanzen - Zentralleitung und die Finanzschuldbuchhaltung als selbständige Abteilungen aufgelöst, wobei die Finanzschuldbuchhaltung der Buchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen und die Abteilung I/4 der Abteilung II/1 des Bundesministeriums für Finanzen eingegliedert wurde.

Zu 4):

Hiezu wird Fehlanzeige erstattet.

- 3 -

Zu 5):

Von den unter 2) genannten leitenden Funktionen sind 26 Funktionen nachbesetzt worden. Noch nicht nachbesetzt ist derzeit die vakant gewordene und ausgeschriebene Funktion des Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Salzburg.

Zu 6):

In sämtlichen Fällen erfolgte nach Vorlage des Kommissionsgutachtens unmittelbar meine Entscheidung bezüglich der Betrauung des Beamten mit der Funktion. Es wurde daher in keinem der Fälle der Zeitraum von einem Monat überschritten.

Zu 7):

Bei der Betrauung leitender Beamter habe ich mich in allen Fällen an das Gutachten der zuständigen Kommission gehalten.

Zu 8) und 9):

Die nach dem Ausschreibungsgesetz eingesetzten Kommissionen haben ihre Beschlüsse in allen Fällen mit Stimmeneinheit gefaßt.

Zu 10):

In allen Fällen wurden die in den §§ 2 Abs.2 und 6 Abs.6 des Ausschreibungsgesetzes vorgeschriebenen Fristen eingehalten.

Zu 11):

Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche wurde eine Frist von mindestens 1 Monat eingeräumt.

In 12 Fällen wurde der bisherige Stellvertreter, in einem Fall ein zum Leiter bestellter Bewerber aus dem Bereich der Organisationseinheit, in 2 Fällen ein Bewerber aus dem unmittelbaren Dienststellenbereich und in 11 Fällen ein Bewerber aus einem anderen Dienststellenbereich innerhalb des Ressorts zum Leiter bestellt.

